

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 110/M 7*

Erläuterungen zur Unterstützungskasse nach Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG

(Stand: 3.09 / Ersetzt: 3.02)

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Führt der Arbeitgeber, bei dem der Sicherungsfall im Sinne von § 7 Abs. 1 BetrAVG eingetreten ist, die betriebliche Altersversorgung über eine rechtlich selbständige Unterstützungskasse (vgl. § 1 b Abs. 4 BetrAVG) durch, so obliegt dem Arbeitgeber bzw. dem Insolvenzverwalter die Erfüllung der Auskunftspflichten gemäß § 11 BetrAVG gegenüber dem PSVaG.
- 1.2 Grundsätzlich kommt es immer auf die Insolvenz des Arbeitgebers (= Trägerunternehmen der Unterstützungskasse) an, durch die allein die Eintrittspflicht des PSVaG gemäß § 7 BetrAVG ausgelöst werden kann.
- 1.3 Das Vermögen der Unterstützungskasse geht gemäß § 9 Abs. 3 BetrAVG auf den PSVaG über, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, oder der PSVaG einem außergerichtlichen Liquidationsvergleich zugestimmt hat bzw. der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt. Verfügungen über Vermögenswerte dürfen nur mit Zustimmung des PSVaG vorgenommen werden.

2. Folgende Unterlagen sind dem PSVaG sofort vorzulegen:

- 2.1 Satzung der Unterstützungskasse in gültiger Fassung
- 2.2 Versorgungsrichtlinien oder Versorgungsordnung der Unterstützungskasse in gültiger Fassung (ggf. Protokolle der satzungsgemäßen Beschlußgremien über Leistungsfestsetzungen) sowie alle alten Fassungen, soweit sie am 20.12.1974 oder danach noch gültig waren
- 2.3 Auszug aus dem Vereinsregister oder Handelsregister, bei Stiftungen: Bestätigung der Aufsichtsbehörde
- 2.4 Dort vorliegende Berechnungen gemäß § 4 d EStG für Renten und unverfallbare Anwartschaften zu den letzten drei Bilanzstichtagen
- 2.5 Letzte Zahlungsliste
- 2.6 Letzte Bilanz / letzter Status der Unterstützungskasse mit Erläuterungen
- 2.7 Aufstellung sämtlicher Bankkonten der Unterstützungskasse mit Kontonummer und letztem Kontostand einschließlich Wertpapierdepots (mit Kopie der letzten Konto-/Depotauszüge)
- 2.8 Darlehensverträge der Unterstützungskasse, insbesondere mit dem Arbeitgeber (Trägerunternehmen)
- 2.9 Versicherungsverträge über Direkt- oder Rückdeckungsversicherungen, soweit die Unterstützungskasse Versicherungsnehmer ist

3. Folgende Unterlagen sind nachzureichen:

- 3.1 Bilanz/Status mit Erläuterungen der Unterstützungskasse auf den **Tag des Insolvenzeintritts des Arbeitgebers**
- 3.2 Zusammen mit der Rückgabe der MELDEBOGEN VERSORGUNGSEMPFÄNGER:
 - Rentenberechnung der Unterstützungskasse bei Eintritt des Versorgungsfalles
 - Rentenbescheid der Unterstützungskasse über die Leistungsgewährung an den Rentner
 - Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Versorgungsempfänger das in der Versorgungsregelung bestimmte Endalter noch nicht überschritten hat (soweit vorhanden)
 - Lohnsteuerkarte (ggf. 2. Lohnsteuerkarte bei Fortführung des Unterstützungskassenträgers)
- 3.3 Zusammen mit der Rückgabe der MELDEBOGEN ANWÄRTER:
 - Anwartschaftsberechnung der Unterstützungskasse für bereits **vor Insolvenz** ausgeschiedene Arbeitnehmer
 - Anwartschaftsbescheide gemäß § 4a BetrAVG für vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer
 - Lohn-/Gehaltsliste bei lohn-/gehaltsabhängigen Versorgungsplänen

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.